

Herausforderungen der Opferbeteiligung aus Perspektive der Zivilgesellschaft

Patrick Kroker

I. Einleitung

20 Jahre nach seinem Inkrafttreten gehören Strafverfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch fast schon zum justiziellen Alltagsgeschäft. Der Ausspruch „so geht es nicht“ des Vorsitzenden Richters des Oberlandesgerichts Stuttgart zu Beginn der Urteilsverkündung im September 2015 im ersten VStGB-Verfahren in Deutschland, der nicht zuletzt von der Überforderung des Senats mit dem Verfahren zeugte, scheint in sehr ferner Vergangenheit zu liegen.¹

Die Aufarbeitung der in Syrien seit 2011 durch alle Konfliktparteien, allen voran der Regierung *Assad*, begangenen Verbrechen hat dazu geführt, dass sich die völkerstrafrechtliche Praxis in deutschen Gerichten etablieren konnte. Ein Meilenstein in dieser Hinsicht ist der Prozess gegen zwei Angehörige des syrischen Allgemeinen Geheimdienstdirektorats vor dem Oberlandesgericht Koblenz, das erste Verfahren wegen der in Syrien seit 2011 durch das Regime *Assad* verübten Verbrechen gegen die Menschlichkeit weltweit.² Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und die Bemühungen, auf diesen eklatanten Rechtsbruch unter anderem mit (völker-)strafrechtlichen Mitteln zu reagieren, werden diese Entwicklung, zumindest im Hinblick auf Ermittlungsverfahren,³ mutmaßlich weiter beschleunigen.

1 Für die schriftliche Urteilsbegründung: OLG Stuttgart BeckRS 2015, 118449; für eine prägnante Zusammenfassung des Verfahrensgangs siehe MK-Werle/Jeffberger, StGB, 4. Aufl. (2022), Einl. VStGB Rn. 64; für eine Analyse des Verfahrens siehe Kroker, 'Weltrecht in Deutschland? Der Kongo Kriegsverbrecherprozess: Erstes Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch', ECCHR (2016), abrufbar unter <<https://www.ecchr.eu/publikation/weltrecht-in-deutschland/>>.

2 Kaleck/Kroker (Hrsg.), Syrische Staatsfolter vor Gericht (2023, im Erscheinen); Aboueldahab/Langmack, Universal Jurisdiction Cases in Germany: A Closer Look at the Poster Child of International Criminal Justice, Minnesota Journal of International Law 31 (2022), 1 ff.

3 Über das Ermittlungsverfahren hinausgehen können freilich nur Verfahren, in denen die deutsche Justiz der Täter habhaft werden kann. Dieser offensichtliche Umstand,

Im vorliegenden Beitrag wird die jüngere Völkerstrafrechtspraxis in Deutschland aus dem Blickwinkel der Beteiligung von Überlebenden an den Verfahren analysiert und bewertet. Für eine den Bedürfnissen von Überlebenden massiver Gewalt gerecht werdende Teilhabe an der völkerstrafrechtlichen Praxis muss der Blick dabei über das Strafverfahren im engeren Sinne hinausgehen. Die Bandbreite der Tätigkeiten von Anwält*innen und Nichtregierungsorganisationen, die Verletzte bei der Einforderung ihrer Rechte unterstützen, reicht von der Erarbeitung einer Strafanzeige, also noch vor Tätigwerden der Ermittlungsbehörden, bis hin zur Betreuung der Nebenklage und der Einbeziehung der betroffenen Community (*Out-reach*). Zunächst werden hier die Ausgestaltung und Wahrnehmung der Beteiligungsrechte von Verletzten in (bzw. vor) Ermittlungs- und Hauptverfahren in den Blick genommen (II.). Im Anschluss daran wird die Anbindung der betroffenen Bevölkerungsgruppe an Völkerstrafverfahren in Deutschland diskutiert (III.).

Der Blickwinkel der schlaglichtartigen Analyse ist dabei der des *survivor-centered approach* wie ihn Organisationen, die sich um die Einbindung von Überlebenden von massiver Gewalt in Völkerstrafverfahren und mit ihnen kooperierende Anwält*innen, teilweise verfolgen. Nach diesem Ansatz soll es den verletzten Personen ermöglicht werden, sich auf eine Weise an der Aufarbeitung zu beteiligen, die ihren heterogenen Bedürfnissen und Interessen entspricht. Die Bandbreite reicht einerseits von Menschen, die erlebte Verbrechen bezeugen und öffentlich anprangern wollen. Bei ihnen geht es vor allem darum, die richtigen Foren und juristischen Werkzeuge dafür zu finden. Andere Personen wollen erstmal vertraulich mit einer Anwältin sprechen und sich über Beteiligungsmöglichkeiten aufklären lassen, bevor sie sich ein paar Jahre oder vielleicht auch gar nicht mehr melden. Wieder andere wollen vielleicht aussagen, haben aber größte Sicherheitsbedenken und wollen anonym aussagen (weshalb zum Beispiel eine Nebenklage für sie nicht in Frage kommen dürfte) und während des ganzen Prozesses psychotherapeutisch unterstützt werden.

Neben dieser individuellen Ebene der Arbeit mit Überlebenden gibt es eine kollektive Ebene, die sich bei Völkerstraftaten bereits aus ihrer Deliktsnatur ergibt. Denn die Menschen werden in den meisten Fällen nicht nur als Individuum, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Gruppenzugehö-

der möglicherweise die Anzahl der durchzuführenden Hauptverfahren stark begrenzt, wird in der Berichterstattung über das Völkerstrafrecht in diesem Kontext meist nicht erwähnt.

rige oder gerade deshalb verletzt. Aber auch unabhängig davon, verstehen sich viele der Überlebenden, die sich an Völkerstrafverfahren beteiligen wollen, als Teil einer Gruppe, die mit Hilfe des Rechts darum kämpft, von Objekten staatlicher Gewalt zu Subjekten im Aufarbeitungsprozess zu werden. Das bedeutet, dass häufig auch die Interessen der *communities*, denen die Überlebenden sich zugehörig fühlen, für diese eine wesentliche Rolle spielen. Ihr strategischer Blick geht insoweit häufig auf die breitere gesellschaftliche und politische Wirkung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Ziel des *survivor-centered approach* ist es, den betroffenen Personen eine beiden Dimensionen gerecht werdende Rolle in dem Aufarbeitungsprozess unter Berücksichtigung der strafprozessualen Vorschriften und den Erfordernissen von Strafverfahren vorzuschlagen und mit ihnen auszufüllen.

II. Einbindung in Völkerstrafverfahren (im engeren Sinn)

Die Bandbreite an Beteiligungsmöglichkeiten von Verletzten in den verschiedenen Stadien eines Strafverfahrens – beziehungsweise im Falle der Erstellung einer Strafanzeige sogar davor – ist groß. Die vorliegende Darstellung wird sich allein aus Platzgründen auf Aspekte beschränken, die sich in der Völkerstrafrechtspraxis der letzten Jahre als besonders relevant für die Überlebenden gezeigt haben.

1. „Ermittlungen“

Die Aufklärung und Untersuchung von Menschenrechtsverbrechen durch zivilgesellschaftliche Akteur*innen sollte nur unter Berücksichtigung der Vorgaben und Erfordernisse der jeweiligen strafprozessualen Vorschriften erfolgen. Andernfalls laufen sie Gefahr, sich kontraproduktiv auf strafrechtliche Ermittlungen auszuwirken. Denn strafrechtliche Ermittlungen sind eine hoheitliche Aufgabe, die von ausgebildeten Ermittler*innen durchgeführt werden sollte. Eine pauschale Skepsis gegenüber der Beteiligung von Anwalt*innen und spezialisierten Nichtregierungsorganisationen, wie sie gerade im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zum Teil geäußert wird,⁴ ist aber fehl am Platz. Viele Nichtregie-

4 Steinke, Internationaler Strafgerichtshof – Mit neuen Methoden gegen Moskau, Süddeutsche Zeitung, 1. Dezember 2022, abrufbar unter <<https://www.sueddeutsche.de/p>

rungsorganisationen, die auf diesem Gebiet tätig sind, beschäftigen gut geschultes Personal im Umgang mit Überlebenden, welches die rechtlichen Grenzen der Tätigkeiten Privater im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren kennt. Professionelle Mitarbeiter*innen der entsprechenden Nichtregierungsorganisationen und Anwalt*innen machen insoweit eher *Beweisangebote* an die Behörden oder Gerichte, welche die Beweise dann hoheitlich erheben.

Andererseits ist allein die Tätigkeit einer hoheitlichen Ermittlungsstelle, etwa der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs oder des Bundeskriminalamts noch kein Garant für die Qualität der Ermittlungen. Zudem darf nicht vergessen werden, dass es Ermittlungseinheiten in erster Linie um die Sicherung von Beweismitteln geht, während Nichtregierungsorganisationen und Anwalt*innen häufig eher die Interessen der Verletzten im Fokus haben, die nicht immer mit denen der Ermittler*innen gleichlaufend sind. Und es sollte auch nicht verkannt werden, dass es in politisch heikleren Fällen häufig nicht zu hoheitlichen Ermittlungen kommt, so dass eine Beweissicherung nur von zivilgesellschaftlicher Seite erfolgen kann. Zu denken wäre hier beispielsweise an die Foltervorwürfe gegen britische Soldat*innen im Irak (die weder vom Internationalen Strafgerichtshof noch von der britischen Staatsanwaltschaft ausreichend ermittelt wurden)⁵ oder mutmaßliche israelische Kriegsverbrechen in Gaza.⁶

So delikater also einerseits das Tätigwerden Privater im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen ist, so wichtige Impulse können sie andererseits setzen. Das hat sich auch in einigen VStGB-Verfahren in den letzten Jahren gezeigt. So waren im Koblenzer Verfahren wegen Staatsfolter in Syrien zivilgesellschaftliche Akteur*innen fast zeitgleich mit dem Generalbundesanwalt auf den Hauptangeklagten und seine Rolle in Syrien aufmerksam geworden und haben zahlreiche Beweisangebote im Rahmen des Ermittlungsverfahrens an die Behörden gemacht. Etwa ein Drittel der Opferzeug*innen wurde durch Anwalt*innen oder zivilgesellschaftliche Organisationen in Kontakt mit den ermittelnden Behörden gebracht. Auch

olitik/internationaler-straengerichtshof-chefanklaeger-methoden-beweismittel-1.5706795?reduced=true>.

5 Schüller, The ICC, British War Crimes in Iraq and a Very British Tradition, *Opinio Juris*, abrufbar unter <<https://opiniojuris.org/2020/12/11/the-icc-british-war-crimes-in-iraq-and-a-very-british-tradition/>>.

6 Siehe ECCHR, Israelische Luftangriffe in Gaza: Keine Gerechtigkeit für die Familie Kilani, abrufbar unter <<https://www.ecchr.eu/fall/israelische-luftangriffe-in-gaza-gerechtigkeit-fuer-die-familie-kilani/>>.

die Vernehmung des Zeugen *Sami* der gegenüber dem Bundeskriminalamt Entscheidendes über die Herkunft und die Echtheit der sogenannten *Caesar*-Fotos aussagen konnte, was dann wiederum in das Verfahren Eingang gefunden hat,⁷ wäre ohne zivilgesellschaftliche Beteiligung nicht zustande gekommen.

Ein ähnliches Bild ergibt sich im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Celle, zu Diktaturverbrechen im westafrikanischen Gambia in der Zeit zwischen 2003 und 2006, die dort als Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt sind. Eine zivilgesellschaftliche Koalition aus gambischen und internationalen Organisationen ist seit vielen Jahren um Aufarbeitung bemüht, konzentriert insbesondere auf die Schweiz, wo sich der ehemalige gambische Innenminister aufhält und auf die USA, wo es ein Verfahren gegen ein dort aufhältiges mutmaßliches Mitglied eines Todesschwadrons des ehemaligen gambischen Diktators *Yahya Jammeh* gibt. Quasi im Schatten dieser, auch öffentlich bekannten,⁸ Bemühungen hat der Generalbundesanwalt zu einem Tatverdächtigen in Deutschland ermittelt, der auch für mehrere Jahre jenem, dem Präsidenten direkt unterstellten Killerkommando angehört haben soll. Er wurde wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mordes und versuchten Mordes (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB, 211 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 22, 52, 53 StGB) in insgesamt drei Fällen angeklagt.⁹

Die Ermittlungen fokussierten sich in erster Linie auf Zeugen in Deutschland, Rechtshilfe mit der Schweiz und der Auswertung von Internetquellen. In Gambia hat eine Wahrheitskommission viele der Taten, die auch dem Angeklagten in Celle vorgeworfen werden, bereits bearbeitet, die Videos dazu sind auf YouTube abrufbar.¹⁰ Ergebnisse von Bemühungen um Rechtshilfe aus Gambia haben in der Hauptverhandlung keinen

7 Siehe *El-Hitami*, Syrian torture trial: the “Caesar” files in court for the first time, Justiceinfo, abrufbar unter <<https://www.justiceinfo.net/en/45964-syrian-torture-trial-caesar-files-court-first-time.html>>.

8 Siehe <<https://trialinternational.org/latest-post/ousman-sonko-2/>> und <<https://trialinternational.org/latest-post/michael-sang-correa/>>.

9 Siehe die Pressemitteilung des GBA, abrufbar unter <<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/Pressemitteilung2-vom-03-03-2022.html?nn=1397082>>; Hintergründe zu dem Verfahren sind auch hier einsehbar: Human Rights Watch, First German Trial for Crimes in Gambia, abrufbar unter <<https://www.hrw.org/news/2022/04/21/first-german-trial-crimes-gambia>>.

10 Hintergrundmaterial wie der Abschlussbericht der Wahrheitskommission sowie die Vorschläge der TRRC zur strafrechtlichen Aufklärung der Verbrechen sind auf der Seite des gambischen Justizministeriums abrufbar unter <<https://www.moj.gm/downloads>>.

Niederschlag gefunden. Alle Personen, die aus Gambia kamen, um in dem Verfahren als Zeug*innen auszusagen, wurden durch die Nebenklage sistiert. Diese hat zudem, mithilfe der sie unterstützenden Nichtregierungsorganisationen, die einzigen Tatzeug*innen ausfindig gemacht, die in dem Verfahren ausgesagt haben.

2. Strafanzeigen

Häufig führen die von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen gewonnen Erkenntnisse dazu, dass Ermittlungsbehörden erstmalig auf einen völkerstrafrechtlichen Sachverhalt aufmerksam gemacht werden. Überlebende massiver Gewalt können gleichzeitig ihren Willen zur (hoheitlichen) Aufklärung der Straftaten zum Ausdruck bringen. Mit der Beteiligung an einer Strafanzeige kann im besten Fall die durch die Viktimisierung erfolgte „Objektwerdung“ als Ziel massiver Gewalt ein Stück weit rückgängig gemacht werden, indem die Überlebenden eine aktive und gestalterische Rolle im Aufarbeitungsprozess einnehmen. Das kann ihnen dabei helfen, die biografische Hoheit über die eigene, durch die Tat von Anderen bestimmte, (Leidens-)Geschichte zurückzuerlangen.

Durch das öffentliche Anprangern des Unrechts kann zudem gesellschaftlicher Druck für ein Tätigwerden der Ermittlungsbehörden erzeugt werden. Notwendig ist dies insbesondere in den Fällen, in denen völkerstrafrechtliche Ermittlungen politisch heikel sind, also keine „*low-cost defendants*“ sondern Verdächtige aus mächtigen Staaten oder westlichen Unternehmen betreffen.¹¹ In den meisten dieser Fälle zeigen sich weiterhin große Diskrepanzen bei der (Un-)Tätigkeit der Ermittlungsbehörden, inklusive des Generalbundesanwalts, im Vergleich mit Situationen, in denen die politischen Kosten von Ermittlungen niedriger sind, wie etwa in den Fällen Syriens, Afghanistans oder des sogenannten Islamisches Staates

11 Siehe zum Begriff *Langer*, Universal Jurisdiction is Not Disappearing, IICJ 13 (2015), 245, 253; eine Abhandlung der diesbezüglichen Verfolgungspraxis in den ersten 20 Jahren seit Inkrafttreten des VStGB findet sich bei Jeßberger, Eine kurze Geschichte der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland, in: Kaleck/Kroker (Hrsg.), Syrische Staatsfolter vor Gericht (2023, im Erscheinen) und bei Burghardt, Between International Solidarity and 'No Safe Haven': the German Völkerstrafgesetzbuch 20 Years On, in: Jeßberger/Meloni/Crippa (Hrsg.), Domesticating International Criminal Law (2023, im Erscheinen).

(IS).¹² Allerdings hat der Generalbundesanwalt in Fällen nach dem Weltrechtsprinzip ein gerichtlich so gut wie nicht überprüfbares Ermessen nach § 153f StPO, den Sachverhalt nicht zu ermitteln. Die fehlende juristische Überprüfbarkeit dieser Entscheidungen ist eine eklatante Rechtsschutzlücke bei der Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland. Sie ist angesichts der Schwere der Straftaten, die hiervon regelmäßig betroffen sind, nicht hinnehmbar und schmälert die von Deutschland beanspruchte Vorreiterrolle bei der Anwendung des Völkerstrafrechts.¹³

Im Hinblick auf die Ermittlungen der Staatskriminalität in Syrien konnten durch Strafanzeigen entscheidende Impulse gesetzt werden. So haben die durch eine Koalition zivilgesellschaftlicher Akteur*innen und eine Vielzahl von Überlebenden in Deutschland und anderen europäischen Ländern ab 2016 eingereichten Strafanzeigen gegen Mitarbeiter des syrischen Regimes zu den Ermittlungserfolgen wie dem Haftbefehl des Generalbundesanwalts gegen einen der hochrangigsten Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes und einer der Hauptverantwortlichen für die massenhafte Folter großer Teile der syrischen Bevölkerung beigetragen.¹⁴

Auch die Hinweise, die zu einem weiteren aktuellen VStGB-Verfahren wegen Kriegsverbrechen nach § 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 VStGB vor dem Berliner Kammergericht geführt haben, wurden dem Generalbundesanwalt von einem syrischen Anwalt übergeben. In Deutschland aufhältige Syrer*innen hatten sich an ihn gewandt, weil sie herausgefunden hatten, dass sich ein ehemaliger Anführer einer mit Assad verbündeten *Shabiha*-Miliz im palästinensischen Stadtteil Yarmouk in Damaskus in Deutschland aufhielt. Der Miliz wurden schwerste Gewaltverbrechen in der Zeit ab 2012 vorgeworfen sowie die gewaltvolle komplette Abriegelung des Viertels auf Geheiß der Regierung Assad, die zu Hunderten Toten in der Bevölkerung geführt haben soll. Angeklagt wurde letztlich (nur) ein Vorfall vom März 2014, als der Angeklagte mit einer Panzerfaust in eine Gruppe von Men-

12 Vgl. die Beiträge von *Schüller* und *Kaleck* in diesem Band, 77 ff. und 313 ff., sowie *Burghardt*, Between International Solidarity and 'No Safe Haven': the German Völkerstrafgesetzbuch 20 Years On, in: Jeßberger/Meloni/Crippa (Hrsg.), *Domesticating International Criminal Law* (2023, im Erscheinen).

13 Siehe bereits *Ambos*, International Core Crimes, Universal Jurisdiction and § 153f of the German Criminal Procedure Code: A Commentary on the Decisions of the Federal Prosecutor General and the Stuttgart Higher Regional Court in the Abu Ghraib/Rumsfeld Case, *Criminal Law Forum* 18 (2007), 43.

14 *Kaleck/Kroker*, Syrian Torture Investigations in Germany and Beyond – Breathing New Life into Universal Jurisdiction in Europe?, *JICJ* 16 (2018), 165, 172.

schen geschossen haben soll, die auf dem Rückweg von einer Hilfsgüterverteilung durch die Vereinten Nationen waren.¹⁵ Nach 33 Hauptverhandlungstagen wurde der Angeklagte wegen vierfachen Mordes, versuchtem Mord in zwei Fällen und einem Kriegsverbrechen nach § 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2 VStGB zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Der Senat stellte zudem die besondere Schwere der Schuld des Angeklagten fest (§ 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB).

3. Nebenklage

Ein weiteres entscheidendes Werkzeug für die Beteiligung von Überlebenden an Völkerstrafverfahren ist die Nebenklage gemäß der §§ 395 ff. StPO. Wie bereits im voran gegangenen Teil wird hier keine umfassende Darstellung der Beteiligungsmöglichkeiten angestrebt. Vielmehr sollen schlaglichtartig einige der als besonders relevant empfundenen Aspekte im Hinblick auf die Arbeit mit Überlebenden massiver Gewalt beleuchtet werden.

a) Einflussmöglichkeiten

Wie bereits im Ermittlungsverfahren (oder vor dessen Eröffnung) können Überlebende über ihre Rechtsbeistände im Hauptverfahren im Wege der Nebenklage erheblichen Einfluss auf das Geschehen nehmen und haben das in den letzten Jahren auch getan. Häufig war diese Einflussnahme dadurch motiviert, makro-kriminelle Aspekte des erlittenen Unrechts, also solche, die eine grundsätzliche Einordnung der erlittenen Gewalt oder eine Vielzahl von anderen Gruppenmitglieder betrafen, hervorzuheben.

So stellten Nebenklagevertreter*innen im Koblenzer Verfahren wegen Staatsfolter einen Antrag auf Erteilung eines rechtlichen Hinweises nach § 265 Abs. 1 StPO dahingehend, dass das als emblematisch und charakteristisch für die syrische Verfolgungspolitik empfundene Verbrechen des zwangsweisen Verschwindenlassens nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB

Gegenstand des verhandelten Tatvorwurfs wird. Der Antrag war, letztlich auch wegen der Umsetzung dieses Tatbestands ins Völkerstrafgesetz-

15 Siehe die Pressemitteilung des GBA, abrufbar unter <<https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/Pressemitteilung-vom-14-04-2022.html?nn=1397082>>.

buch, der hinter den völkerrechtlichen Vorgaben zurückbleibt,¹⁶ erfolglos. Ein weiterer Antrag auf Erteilung eines rechtlichen Hinweises in diesem Verfahren war hingegen erfolgreich: Auf Antrag der Nebenklage wurde der verhandelte Tatvorwurf gemäß § 265 Abs. 1 StPO dahingehend erweitert, dass die systematisch in syrischen Foltergefängnissen verübte sexualisierte Gewalt Teil des angeklagten Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB wurde, was schließlich auch zu einer entsprechenden Verurteilung des Hauptangeklagten *Anwar R.* führte.¹⁷ Im erwähnten Verfahren vor dem Kammergericht versuchten die Nebenklagevertreter mit einem entsprechendem Antrag zu erreichen, dass die dort verhandelten Taten nicht nur als Kriegsverbrechen sondern auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzuordnen seien.

Trotz dieser, auch für die Legitimität dieser Verfahren bedeutsamen Beteiligung der Nebenklage, ist die Rechtsstellung von Verletzten von VStGB-Taten prekärer als sie sein müsste (und sollte), was insbesondere auf zwei Vorschriften zurückzuführen ist.

b) § 395 Abs. 1 StPO Nebenklagebefugnis

§ 395 Abs. 1 StPO räumt nur den Verletzten bestimmter Straftaten die uneingeschränkte Befugnis ein, sich mit der Nebenklage dem Verfahren anzuschließen. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nur möglich, wenn das zuständige Gericht das Vorliegen besonderer Gründe feststellt (§ 395 Abs. 3 StPO), ein Klageerzwingungsverfahren vorangegangen ist oder die Angehörigen eines Getöteten sich dem Verfahren anschließen möchten (§ 395 Abs. 2 StPO). Zu den in § 395 Abs. 1 StPO gelisteten Straftaten zählen unter anderem Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit. Sogar bestimmte Strafvorschriften zum Schutze geistigen Eigentums werden aufgeführt. Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch sind hingegen nicht aufgeführt. Diese Gesetzeslücke ist angesichts der Schwere von Völkerstraftaten un-

16 Siehe hierzu ECCHR, Alternative Report to the additional information submitted by the Federal Republic of Germany on 3 July 2020 under Article 29, paragraph 4 of the Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance (CED/C/DEU/AI/1), abrufbar unter <https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische_Dokumente/ECCHR_Alternative_Report_2021.pdf>.

17 Beide Anträge sind enthalten in ECCHR, Das Al-Khatib-Verfahren in Koblenz – eine Dokumentation, abrufbar unter <<https://www.ecchr.eu/publikation/das-al-khatib-verfahren-in-koblenz-eine-dokumentation-2-auflage>>, 190, 204.

verständlich und weder politisch noch dogmatisch zu rechtfertigen. Zwar werden im Fall von Völkerrechtsverbrechen regelmäßig die im Katalog des § 395 Abs. 1 StPO aufgeführten allgemeinen Straftaten mitverwirklicht, so dass die Betroffenen hieraus unter Umständen ihre Nebenklagebefugnis ableiten können. Gerade im Hinblick auf die Schwere von Völkerrechtsverbrechen sollte die Nebenklagebefugnis im Fall von Völkerstraftaten jedoch ausdrücklich klargestellt werden.

Außerdem kann es ansonsten zu mit dem Gesetzeszweck der §§ 395 f. StPO nur schwer zu vereinbarenden Situationen wie im Verfahren gegen die IS-Rückkehrerin *Jennifer W.* vor dem Oberlandesgericht München kommen, die angeklagt war, tatenlos dabei zugehört zu haben, wie ihr damaliger Ehemann ein kleines, jesidisches Mädchen in einem Hof ankettete und dort verdursten ließ. Dort musste die Nebenklage, deren Genugtungsinteresse sich auch darauf gründete, dass das Kind Opfer des Völkermordes an den Jesid*innen im Nordirak war, einer Beschränkung der Strafverfolgung nach § 154a Abs. 2 StPO dahingehend, dass der Vorwurf der Beihilfe zum Völkermord aus dem Verfahren ausgeschieden werden sollte, nicht zustimmen. Sie durfte zu dieser Frage nicht einmal Stellung nehmen.¹⁸ Grundsätzlich ist für eine wirksame Beschränkung nach § 154a Abs. 2 StPO zwingend notwendig, dass die Nebenklage ihr zustimmt. Das ergibt sich aus § 395 Abs. 5 StPO.¹⁹ Das gilt allerdings nur im Hinblick auf Taten, welche eine Anschlussbefugnis der Nebenklage begründet.²⁰ Eine Beschränkung der Strafverfolgung dahingehend, dass mitverwirklichte Straftaten wie die qualifizierte Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB ausgeschieden werden sollen, wäre hingegen zustimmungspflichtig gewesen. So lag der Fall vor dem Oberlandesgericht Koblenz im erwähnten ersten Fall wegen syrischer Staatsfolter. Hier hätte eine Beschränkung des Verfahrensstoffes auf die Verfolgung der 4000-fachen Folter und der 58-fachen Tötung als Taten nach § 7 VStGB möglicherweise Sinn gemacht. Die im Rahmen der Folter und Inhaftierung regelmäßig mitverwirklichten

18 Das Gericht verurteilte *Jennifer W.* unter anderem wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland, wegen Beihilfe zum versuchten Mord, zum versuchten Kriegsverbrechen und wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, OLG München, Urt. v. 25. Oktober 2021, 8 St 9/18. Ihr Mann, der Iraker *Taha Al-J.*, wurde am 30. November 2021 vom OLG Frankfurt a. M. des Völkermordes und eines Kriegsverbrechens mit Todesfolge schuldig gesprochen, OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2021, 53700. Beide Urteile sind nicht rechtskräftig.

19 BGH BeckRS 2001, 6349; MK-*Valerius*, StPO (2016), § 154a Rn. 87.

20 MK-*Teffmer*, StPO (2016), § 154 a Rn. 31.

(weitaus weniger schwerwiegenden) Taten nach dem Strafgesetzbuch hätten dann ausgeschieden werden müssen. Für die Nebenklage wäre es aber allein deshalb nicht möglich gewesen, einer entsprechenden Beschränkung nach § 154a Abs. 2 StPO zuzustimmen, da sie dadurch möglicherweise ihrer Nebenklagefähigkeit nach § 395 Abs. 1 StPO verloren hätte. Denn dort ist § 7 VStGB nicht aufgeführt.

c) § 397a Abs. 1 StPO – Rechtsanspruch auf Verfahrensbeistand

Ein ähnliches Problem stellt sich im Zusammenhang mit § 397a Abs. 1 StPO, der einen Anspruch auf einen Verfahrensbeistand enthält. Um von den Befugnissen der Nebenklage effektiv Gebrauch zu machen, bedarf es anwaltlicher Unterstützung. Für besonders schutzbedürftige Betroffene von in der Norm katalogmäßig aufgeführten Straftaten besteht ein Anspruch auf Bestellung eines Verfahrensbeistands, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen und vom Verfahrensausgang. Nicht im Katalog von § 397a Abs. 1 StPO enthalten sind Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch, obwohl die Tatfolgen in den allermeisten Fällen von mindestens vergleichbarer Schwere sein dürften wie die der dort aufgeführten Taten.

Das kann dazu führen, dass Überlebenden von Völkerstrafaten die Beiordnung eines Rechtsbeistands, und damit die effektive Teilnahme am Verfahren, verwehrt bleibt. In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz wegen syrischer Staatsfolter betraf dies eine Folterüberlebende, die im Rahmen des Menschlichkeitsverbrechens nach § 7 VStGB für weniger als eine Woche in der verfahrensgegenständlichen Haftanstalt inhaftiert und schwer misshandelt worden war. Da die an ihr verübte Kopfverletzung aber nicht die Schwere des § 226 StGB und ihre Inhaftierung wegen der Dauer unter einer Woche nicht die Schwelle des § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB erreichte, war keine Katalogtat des § 397a Abs. 1 StPO erfüllt und die Person war mithin nicht berechtigt, sich einen Verfahrensbeistand zu bedienen. Die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe nach § 397a Abs. 2 StPO zu stellen, gleicht diesen Missstand keinesfalls aus. Denn auch in dem nur sehr unwahrscheinlichen Fall eines (Teil-)Freispruchs im Anschluss an die Bewilligung würde der*die Nebenkläger*in an den Verfahrenskosten beteiligt werden, die in diesen, üblicherweise sehr langen und umfangreichen Verfahren, erheblich sind. Das stellt in den meisten Fällen für die Betroffenen ein nicht hinnehmbares Risiko dar.

III. Teilhabe im weiteren Sinne – Outreach

1. Bedeutung

Wie bereits einleitend erwähnt hat die kollektive Dimension von Völkerrechtsverbrechen im Hinblick auf die Tat und ihre Folgen eine besondere Bedeutung. Das zeigt sich bereits an den Begriffen „Massengewalt“ oder „Makroverbrechen“, mit denen die zugrundeliegende Kriminalität häufig beschrieben wird. Gleiches gilt für ihre juristische Aufarbeitung. Die Tatbestände des Völkerstrafrechts bilden gerade auch das kollektiv an einer Gruppe begangene Unrecht ab. Insofern findet diese Dimension in Völkerstrafverfahren durchaus Beachtung – einerseits. Andererseits sind auch Völkerstrafverfahren auf die Angeklagten und ihre individuellen Tatbeiträge fokussiert.

Bis auf Fälle, in denen hochrangige Täter zur Verantwortung gezogen werden können – und diese stellen die absolute Ausnahme dar – ergibt sich daraus eine Selektivität von Strafverfahren, die aus Sicht der Überlebenden von Makrokriminalität als zufällig empfunden werden kann, wenn sie auch aus juristischer Sicht alternativlos ist. Es können sich nur Personen in das Verfahrensgeschehen im engeren Sinne einbringen, welche der Definition der Verletzten im Sinne des § 373b StPO unterfallen. Hinzu kommen Gebote der Prozessökonomie, die dazu führen können, dass nicht alle in Frage kommenden Taten durch das Gericht aufgeklärt werden – wie etwa im erwähnten Fall des Kammergerichts der Vorwurf von Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Verletzte, die an dem Strafverfahren teilnehmen, tun dies häufig (zum Teil in erster Linie) in dem Bewusstsein, Repräsentant*innen des durch die Völkerstraftat angegriffenen Kollektivs zu sein. Dennoch ist es für die Wirkung eines Völkerstrafverfahrens von entscheidender Bedeutung, dass sich auch andere Mitglieder des vom verhandelten (Makro-)Verbrechen betroffenen Kollektivs in das Verfahren eingebunden fühlen. Dafür ist eine besondere Form der (gezielten) Öffentlichkeitsarbeit notwendig, die sich mit dem Begriff des *Outreach* umschreiben lässt.

Inwieweit es gelingt, den betroffenen *communities* eine Teilhabemöglichkeit im weiteren Sinne zur Verfügung zu stellen, ist dabei keineswegs eine Randfrage, sondern berührt die Legitimität von Völkerstrafverfahren an sich. Nach den Völkerstrafrechtszwecken sollen durch die Verfahren die Grundwerte der Völkerrechtsordnung bekräftigt werden (positive General-

prävention) und sich die Völkergemeinschaft über die Bestrafung mit den Opfern solidarisieren und ihr Leid öffentlich anerkennen (expressive Straftheorien). Dafür müssen das Verfahren und die gerichtlichen Feststellungen für die betroffene Gemeinschaft nicht nur nachvollziehbar sein, die betroffene Bevölkerung muss sich auch darin wiederfinden können. Ansonsten droht nicht nur die ausbleibende Akzeptanz des Urteils. Auch das Vertrauen in die ihm zugrundeliegenden (völkerstrafrechtlichen) Normen kann dadurch angegriffen werden.²¹ *Máximo Langer* hat diesbezüglich anlässlich des zehnten Jahrestages des Inkrafttretens des Völkerstrafgesetzbuchs darauf hingewiesen, dass Völkerstrafverfahren auch für die internationale Gemeinschaft transparent und zugänglich sein müssen, um ein höheres Maß an Legitimität zu erreichen.²²

2. Beispiele aus der jüngeren Völkerstrafrechtspraxis

Im Zusammenhang mit den jüngst in Deutschland stattfindenden Völkerstrafverfahren sind insbesondere die Themen der sprachlichen Zugänglichkeit der Hauptverhandlung, der Dokumentation der Hauptverhandlung und der Verfügbarkeit von Urteilen und Beschlüssen in anderen Sprachen relevant geworden. Sie werden von *Stefanie Bock* in ihrem Beitrag zu diesem Band ausführlich besprochen, inklusive der bisher verfügbaren gerichtlichen Entscheidungen dazu.²³ Hier soll ergänzend anhand einiger Beispiele aus den jüngeren Völkerstrafverfahren die Bedeutung dieser Aspekte unterstrichen werden.

Das erste betrifft wiederum das Verfahren wegen Staatsfolter in Syrien vor dem Oberlandesgericht Koblenz. Obwohl es für die allgemeine arabischsprachige Öffentlichkeit mangels Übersetzung in den Publikumsbereich nur sehr schwer war, dem Verfahren zu folgen, wurde aus dem Gerichtssaal berichtet – täglich und ausführlich auf Arabisch und zum Teil

21 *Klein*, „Keine zeitgeschichtliche Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland“ – Öffentliche Teilhabe an Völkerstraftprozessen am Beispiel des Al Khatib-Verfahrens, in: *Kaleck/Kroker* (Hrsg.), *Syrische Staatsfolter vor Gericht* (2023, im Erscheinen).

22 *Langer*, *Das Völkerstrafgesetzbuch und die Prinzipien der Beteiligung und Rechenschaft gegenüber der internationalen Gemeinschaft*, in: *Jeßberger/Geneuss* (Hrsg.), *Zehn Jahre Völkerstrafgesetzbuch* (2013), 253, 279 f.

23 *Bock* in diesem Band, 43 ff.; siehe auch eingehend dazu *Klein*, „Keine zeitgeschichtliche Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland“ – Öffentliche Teilhabe an Völkerstraftprozessen am Beispiel des Al Khatib-Verfahrens, in: *Kaleck/Kroker* (Hrsg.), *Syrische Staatsfolter vor Gericht* (2023, im Erscheinen).

auf der Grundlage nicht richtig wahrgenommener Fakten. Das hat in einem Fall zu folgendem Missverständnis geführt: Der Generalbundesanwalt hatte, wie bereits erwähnt, die sehr regelmäßig und systematisch in syrischen Folterzentren verübten Sexualstraftaten ursprünglich als Einzeltaten, nicht aber nach § 7 Abs.1 Nr. 6 VStGB als Teil des Menschheitsverbrechens angeklagt. Die Nebenklagevertreter*innen hatten einen recht umfangreichen Antrag gestellt, einen rechtlichen Hinweis nach § 265 Abs.1 StPO zu erteilen, dass eine solche Verurteilung durchaus in Betracht komme. Der Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft war in der Hauptverhandlung diesem Antrag „nicht entgegengetreten“. Auf Arabisch ist daraufhin darüber berichtet worden, der Generalbundesanwalt habe den Antrag abgelehnt (was ihm natürlich gar nicht zustünde). Erst als der Senat den rechtlichen Hinweis später erteilte (und *Anwar R.* später auch nach § 7 Abs.1 Nr. 6 VStGB in drei Fällen verurteilte) und die am Prozess beteiligten zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen darüber auch auf Arabisch berichteten, wurde dieses Missverständnis aufgeklärt.

Zivilgesellschaftliche Organisationen, die *Outreach* als Teil ihrer Aufgabe ansehen, haben sich nach Kräften bemüht, dieses Informationsdefizit zu beheben, um breitere Teilhabe der betroffenen *communities* zu ermöglichen. Einerseits sollte umfassend und andererseits den Erfordernissen eines Strafprozesses entsprechend informiert werden. So waren beispielsweise jeden Tag Prozessbeobachter*innen des *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR) im Zuschauerraum anwesend. Sie verfassten Berichte, die später von einigen Nebenklagevertreter*innen noch einmal daraufhin überprüft wurden, dass nicht zu viele Details genannt werden. Dann wurden sie auf Englisch und Arabisch übersetzt und veröffentlicht – über fast zwei Jahre und 108 Verhandlungstage hinweg – eine Mammutaufgabe, die gezeigt hat, dass zivilgesellschaftliche Akteur*innen allein nicht die Kapazitäten haben, eine für Völkerstrafverfahren angemessene Öffentlichkeit herzustellen. Vielmehr muss das als Teil der hoheitlichen Aufgabe im Zusammenhang mit Völkerstrafverfahren verstanden werden.

Ein positives Beispiel aus demselben Verfahren zeigt, wie wichtig direkte Informationen über das Prozessgeschehen sind. Bei den beiden Angeklagten in Koblenz, *Anwar R.* und *Eyad A.* handelte es sich um Deserteure des *Assad-Regimes*. Das wurde in Teilen der arabischsprachigen Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutiert, insbesondere in Bezug auf den niederrangigen Angeklagten *Eyad A.* Dieser hatte sogar die belastenden Beweise gegen sich selbst geliefert, indem er in seiner Zeugenvernehmung beim Bundeskrimi-

namt umfassende Angaben gemacht hatte.²⁴ Es kursierten viele Theorien darüber, insbesondere auf arabischsprachigen *social media*-Foren, warum sich die deutsche Justiz ausgerechnet Überläufer ausgesucht habe. In Wahrheit, so eine Theorie, wolle man die syrische Opposition schwächen. Die mündliche Urteilsbegründung im Fall *Eyad A.* wurde vom Senat konsekutiv auf Arabisch in den Zuschauerraum übersetzt. Alle, die dort saßen, konnten dem inhaltlich folgen und darüber berichten. In der Urteilsbegründung setzte sich das Oberlandesgericht Koblenz sehr intensiv im Rahmen der Feststellungen zum Nachtatverhalten sowie der Strafzumessung mit der Desertion und ihren Umständen auseinander.²⁵ Das hat diese – wichtigen – Debatten innerhalb der syrischen Community extrem versachlicht.

Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das Oberlandesgericht Celle und dessen offener und hilfsbereiter Umgang mit Medienvertreter*innen aus Gambia. Unter Anerkennung des überwältigenden Interesses der gambischen Bevölkerung und dem besonderen Charakter des VStGB-Verfahrens als stellvertretender Strafrechtspflege wird allen akkreditierten Medienschaffenden dort Zugang zur Übersetzung des Gerichts gewährt, teilweise werden sie vom Pressesprecher des Oberlandesgerichts selbst darin eingewiesen. Dies wiederum hat dazu geführt, dass über das Celler Verfahren auf den Titelseiten gambischer Tageszeitungen berichtet wurde.

Wenn die von Völkerstraftaten betroffenen Kollektive sich adäquat in Völkerstrafverfahren eingebunden fühlen sollen, ist es zudem unabdingbar, dass neben der Hauptverhandlung auch weitere Dokumente aus dem Verfahren (sprachlich) zugänglich gemacht werden. Das betrifft zum einen die Möglichkeit der Audiodokumentation nach § 169 Abs. 2 GVG für wissenschaftliche und historische Zwecke,²⁶ zum anderen Schriftstücke. Auch hier versuchen zivilgesellschaftliche Organisationen die Lücke zu füllen. So existiert zu dem Syrien-Prozess vor dem Oberlandesgericht Koblenz eine Sammlung von Dokumenten aus dem Verfahren, etwa der Mitschriften der Schlussanträgen, von Beweisanträgen sowie ein umfangreicher multimediale Bericht über das Verfahren und seine Hintergründe.²⁷

24 Siehe bezüglich der Frage eines daraus folgenden Beweisverwertungsverbots BGHSt 64, 89.

25 OLG Koblenz BeckRS 2021, 2517, S. 175 f., 194 f.

26 Siehe *Bock* in diesem Band, 43 ff.

27 Siehe für ersteres: ECCHR, *Das Al-Khatib-Verfahren in Koblenz - eine Dokumentation*, abrufbar unter <<https://www.ecchr.eu/publikation/das-al-khatib-verfahren-in-koblenz-eine-dokumentation-2-auflage>>, 190, 204; für zweites: Human Rights Watch,

Die öffentliche Kommunikation deutscher Gerichte beschränkt sich in der Regel auf die Mitteilung von Verhandlungszeiten, sowie in Ausnahmefällen, Pressemitteilungen über wesentliche Inhalte der Hauptverhandlung, etwa der Anklageverlesung oder der Schlussvorträge. Teilweise werden diese, wie etwa im Fall des Verfahrens gegen den syrischen Arzt *Alaa M.*, der sich am Oberlandesgericht Frankfurt a. M. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantworten muss, oder im Verfahren zu Gambia vor dem Oberlandesgericht Celle, auch auf Englisch übersetzt.²⁸ Die Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Koblenz zum Urteil gegen den Hauptangeklagten *Anwar R.* wurde sogar auf Arabisch veröffentlicht.²⁹ Das Berliner Kammergericht hat es hingegen nicht vermocht, mittels Pressemitteilung über das bereits erwähnte Verfahren gegen *Moafak D.* wegen des in Yarmouk, Damaskus begangenen Kriegsverbrechens zu berichten, obwohl das Abriegeln und Aushungern ziviler Wohngebiete und die in Yarmouk verübten Verbrechen durch sogenannten *Shabiha*-Milizen gemeinhin als emblematische Teile des Menschlichkeitsverbrechens angesehen werden, die Präsident *Assad* an seiner Bevölkerung begeht.

Im Hinblick auf Wahrnehmung von Überlebenden und ihren *communities* als wichtigen *Stakeholdern* von Völkerstrafverfahren ist in Deutschland also eine leicht positive Entwicklung in den letzten Jahren zu verzeichnen. So strebt das Bundesministerium der Justiz eine Übersetzung der beiden Urteile des Oberlandesgerichts Koblenz zu Syrien ins Englische an. Diese Bemühungen werden auf internationaler Ebene flankiert: Der VN-Untersuchungsmechanismus zu Syrien³⁰ hat mitgeteilt, die beiden Koblenzer Urteile auf Arabisch zu übersetzen und zugänglich zu machen. Auf

Seeking Justice for Syria - How an Alleged Syrian Intelligence Officer was Put on Trial in Germany, abrufbar unter <<https://www.hrw.org/feature/2022/01/06/seeking-justice-for-syria/how-an-alleged-intelligence-officer-was-put-on-trial-in-germany>>.

28 Siehe die Pressemitteilung des OLG Frankfurt a. M., abrufbar unter <<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/crimes-against-humanity>>, die des OLG Celle unter <<https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/state-security-proceedings-on-the-suspicion-of-crimes-against-humanity-in-gambia-210233.html>>.

29 Pressemitteilung des OLG Koblenz, abrufbar unter <<https://olgko.justiz.rlp.de/presse-aktuelles/detail/pressemitteilung-zum-urteil-gegen-einen-mutmasslichen-mitarbeiter-des-syrischen-geheimdienstes-in-arabischer-sprache>>.

30 The International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Persons Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011, abrufbar unter <<https://iiim.un.org/>>.

europäischer Ebene veröffentlicht das *EU Genocide Network*³¹regelmäßig kurze Berichte über völkerstrafrechtliche Entscheidungen in den Mitgliedstaaten.

Allerdings bleibt die öffentliche Dokumentation der Verfahren ein unvollständiger Flickenteppich. Es fehlt es diesbezüglich an klaren Vorgaben, an denen sich Tatgerichte orientieren können. Vielmehr hängt es am sitzungspolizeilichen Ermessen der Vorsitzenden der erkennenden Senate und an der Kommunikationspraxis der jeweiligen Oberlandesgerichte, in welchem Umfang offizielle Informationen über das Verfahren erhältlich sind. Das entspricht weder der Wichtigkeit des Themas *Outreach* in Völkerstrafverfahren noch der in den letzten Jahren enorm gewachsenen Bedeutung der deutschen Strafrechtspraxis für die internationale Völkerstrafrechtspflege.

31 European Network for investigation and prosecution of genocide, crimes against humanity and war crimes, abrufbar unter <<https://www.eurojust.europa.eu/judicial-cooperation/practitioner-networks/genocide-network>>.

